



Kommunale Ordnungsbussenliste

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. April 2016



Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	Betrag
1	Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen und Vorladungen	Art. 3	CHF 100.00
2	Belästigen oder Erschrecken von Personen und Tieren	Art. 6 lit. a	CHF 100.00
3	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	Art. 6 lit. b	CHF 100.00
4	Verursachung von Unfug irgendwelcher Art	Art. 6 lit. c	CHF 100.00
5	Werfen von Gegenständen gegen fremdes Eigentum	Art. 6 lit. d	CHF 100.00
6	Teilnahme an Raufereien und Streitereien	Art. 6 lit. e	CHF 100.00
7	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen, Notsignalen und Rettungsgeräte	Art. 6 lit. f	CHF 500.00
8	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken oder rauchen von Tabakwaren durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 7 Abs. 1	CHF 100.00
9	Konsumieren von gebranntem Alkohol durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 7 Abs. 2	CHF 100.00
10	Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ohne Bewilligung	Art. 9 Abs. 1	CHF 250.00
11	Ungenügende Sicherung von Strassenbaustellen, Bodenöffnungen, Hindernissen etc.	Art. 10 Abs. 2	CHF 250.00
12	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren	Art. 11 Abs. 1	CHF 150.00
13	Unterlassen der Meldepflicht an Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere	Art. 11 Abs. 2	CHF 150.00
14	Füttern von wild lebenden Tieren trotz Fütterungsverbot	Art. 11 Abs. 4	CHF 100.00
15	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (werktags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00)	Art. 12 Abs. 1	CHF 100.00
16	Hausieren ohne die notwendige Bewilligung	Art. 12 Abs. 1	CHF 200.00
17	Betteln	Art. 12 Abs. 2	CHF 100.00
18	Verbrennen von Wald-, Feld-, und Gartenabfällen in Wohngebieten mit erhöhten Immissionen	Art. 13 Abs. 2	CHF 100.00
19	Verwendung von künstlichen Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer	Art. 13 Abs. 3	CHF 250.00
20	Verursachen von vermeidbaren Lärm	Art. 14 Abs. 1	CHF 100.00
21	Störung der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr ohne Bewilligung	Art. 14 Abs. 2	CHF 50.00
22	Ruhestörungen in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis an öffentlichen Ruhetagen sowie Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr ohne Bewilligung	Art. 14 Abs. 3	CHF 50.00
23	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten sowie während den Nachtruhezeiten	Art. 15 Abs. 4	CHF 50.00
24	Verursachen von lärmintensiven Arbeiten ausserhalb der erlaubten Zeit	Art. 15 Abs. 1	CHF 100.00



25	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Art. 17 Abs. 2	CHF	100.00
26	Unberechtigtes Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit sowie von privaten und eingezäunten Grundstücken	Art. 18	CHF	50.00
27	Verunkrautenlassen von Grundstücken, so dass Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden	Art. 19	CHF	50.00
28	Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Bewilligung	Art. 20 Abs. 1	CHF	200.00
29	Verunreinigung, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten)	Art. 21 Abs. 1	CHF	100.00
30	Verunreinigung von öffentlichem Eigentum: Spucken	Art. 21 Abs. 1	CHF	50.00
31	Verunreinigung von öffentlichem Eigentum: Urinieren	Art. 21 Abs. 1	CHF	50.00
32	Verunreinigung von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft	Art. 21 Abs. 1	CHF	100.00
33	Verunreinigung von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	Art. 21 Abs. 1	CHF	100.00
34	Nichtaufnahme der Pferdeäpfel in Wohngebieten	Art. 21 Abs. 2	CHF	100.00
35	Ablagern von Schnee von Privatgrund auf öffentlichen Strassen, Trottoiren oder Plätzen	Art. 21 Abs. 5	CHF	50.00
36	Unerlaubtes Anbringen von Plakaten, Transparenten, Anzeigen, Fahnen, Ballonen usw. an öffentlichem oder privatem Eigentum	Art. 22 Abs. 1	CHF	100.00
37	Anbringen von Strassenreklamen ohne Bewilligung	Art. 22 Abs. 4	CHF	100.00
38	Nicht entfernen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, bei Behinderung von bevorstehenden Schneeräumungen oder öffentlichen Arbeiten	Art. 23	CHF	100.00
39	Betrieb eines Taxiunternehmens in Schöfflisdorf, resp. Ausführen von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Schöfflisdorf ohne Bewilligung	Art. 25	CHF	200.00
40	Durchführen von Veranstaltung ohne Bewilligung	Art. 27 Abs. 1	CHF	200.00
41	Verstösse gegen Auflagen der Bewilligung	Art. 27 Abs. 3	CHF	100.00

Genehmigt vom Gemeinderat am 1. Februar 2016
Genehmigt vom Statthalteramt Dielsdorf am 4. Februar 2016

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger

Die Schreiberin
Pascale Wurz